

t r a n s
p o s i t i o n e n

Gayatri Chakravorty Spivak

Righting Wrongs – Unrecht richten

Aus dem Englischen von
Sonja Finck und Janet Keim

diaphanes

Titel des englischsprachigen Originaltextes:

Righting Wrongs

Erschienen in *The South Atlantic Quarterly*

103:2/3, Spring/Summer 2004.

© Gayatri Chakravorty Spivak

1. Auflage

ISBN 978-3-03734-030-1

© diaphanes, Zürich-Berlin 2008

www.diaphanes.net

Alle Rechte vorbehalten

Satz und Layout: 2edit, Zürich

Druck: Pustet, Regensburg

Righting Wrongs – Unrecht richten

Im Original deutsch mitgeführte Begriffe sind durch Kursivierung und vorangestellten *Asteriskus gekennzeichnet.

Dem *Oxford English Dictionary* zufolge lautet die primäre Bedeutung des englischen Substantivs »rights« (Rechte) wie folgt: »*justifiable claim, on legal or moral grounds, to have or obtain something, or to act in a certain way*« (berechtigter Anspruch auf rechtlicher oder moralischer Ebene, etwas zu besitzen bzw. zu erhalten oder auf eine bestimmte Art zu handeln). Es gibt keine parallele Verwendung von »wrongs«, z.B. nach einem Possessivpronomen – »*my wrongs*« (in etwa: »meine Unrechte«) – oder als Objekt in Verbindung mit dem Verb *to have* – »*she has wrongs*« (in etwa: »Sie hat Unrechte.«).

»Rights« sind an ein Individuum oder ein Kollektiv gebunden. »Wrongs« kann hingegen nicht als Substantiv verwendet werden, es sei denn, jemand anderes, nämlich ein Akteur der Ungerechtigkeit, ist involviert. Das Verb »*to wrong*« (Unrecht tun) ist geläufiger als das Substantiv, und die enklitische Verwendung des Substantiv hat sich vermutlich in Analogie zum Verb herausgebildet.

Das Wort »rights« in »*Human Rights, Human Wrongs*«, dem Titel einer Amnesty-Vortragsreihe in Oxford 2001, in dessen Rahmen dieser Essay zum ersten Mal vorgestellt wurde, erhält durch seine Nähe zu dem Wort »wrongs« eine wörtliche Bedeutung im Sinne von »richtig« und »falsch«. Das Verb »*to right*« (richten/berichtigen) kann in diesem Zusammenhang nicht intransitiv verwendet werden. Es kann in seiner abstrakten Bedeutung nur mit dem wenig geläufigen Substantiv »*wrong*« verwendet werden: »*to right a wrong*« (ein Unrecht richten) oder »*to right wrongs*« (Unrechtes richten). Somit geht es beim Konzept der Menschenrechte nicht nur darum, ein Recht oder mehrere Rechte zu haben oder einzufordern, sondern auch darum, Unrecht zu richten und Rechte zu verteilen. Mit anderen Worten, die Idee von Menschenrechten kann eine Art Sozialdarwinis-

mus beinhalten – die Stärkeren müssen die Bürde auf sich nehmen, das Unrecht der Schwächeren zu richten – und möglicherweise als Alibi dienen.¹ Natürlich nur »eine Art« Sozialdarwinismus. Genauso wie die »Bürde des weißen Mannes«, das Vorhaben von Zivilisierung und Entwicklung, nur »eine Art« Unterdrückung war. Es wäre unsinnig, hier all jene Forschungen aufzuzählen, die zeigen, dass dieses Argument als Alibi für ökonomische, militärische und politische Interventionen gedient hat. Auf dieser Grundlage verwende ich hier die Konzept-Metapher des Alibis.

Gewöhnlich folgt nun an dieser Stelle die Kritik am Eurozentrismus der Menschenrechte. Das ist nicht meine Absicht. Natürlich bereitet es mir Unbehagen, wenn die Menschenrechte als Alibi für Interventionen unterschiedlicher Art verwendet werden. Aber ihr sogenannter europäischer Ursprung fällt für mich in die gleiche Kategorie wie die »befähigende Verletzung« [*enabling violation*] bei der Produktion des kolonialen Subjekts.² Das Richten von Unrecht lässt sich nicht so leicht verwerfen. Die Befähigung muss genutzt werden, während die Verletzung neu verhandelt wird.

Der Kolonialismus verschrieb sich der Erziehung einer bestimmten Klasse. Sein Ziel bestand in einem dem Anschein nach dauerhaften Betreiben einer veränderten Normalität. Paradoxerweise führen weder Menschenrechte noch »Entwicklungsarbeit« heute zur gleichen Selbstermächtigung wie der Kolonialismus zu seinen Hochzeiten. Dennoch wird eines der besten Produkte des Kolonialismus, nämlich die Nachkommen der kolonialen Mittelklasse, zum Fürsprecher von Menschenrechten in den Ländern des Südens. Ich werde dies anhand einer Analogie erläutern.

Ärzte ohne Grenzen verteilen Heilung in der Welt, indem sie herumreisen und auftretende Gesundheitsprobleme lösen. Sie können dabei nicht in die alltägliche Arbeit einer pri-

mären Gesundheitsversorgung eingebunden sein, die Veränderungen in den Gewohnheiten dessen, was das normale Leben zu sein scheint, erfordert: ein dauerhaftes Betreiben einer veränderten Normalität. Die Gruppe kann nicht alle lokalen Sprachen, Dialekte und Idiome der Orte lernen, an denen sie Hilfe zur Verfügung stellt. Sie verwenden lokale ÜbersetzerInnen. Es ist, als hätten der Kolonialismus und der damit verbundene territoriale Imperialismus auf dem Gebiet der durch Bildung bewirkten Klassenformation diese zwei Imperative – die ärztliche und die primäre Gesundheitsversorgung – zusammengebracht, indem sie die ÜbersetzerInnen zu zwar nicht perfekten, aber doch kreativen Imitationen der ÄrztInnen ausbildeten. Die auf diese Weise geformte Klasse – (Pseudo)ÄrztInnen und ÜbersetzerInnen zugleich – war das koloniale Subjekt.

Mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs begann die postkoloniale Verteilung.

1965 bat das *Special Committee on Decolonization* der UNO die [1946 gegründete Menschenrechts-]Kommission die Petitionen zu bearbeiten, die es wegen Menschenrechtsverletzungen im südlichen Afrika erhalten hatte. [...] Vor allem für die neuen afrikanischen und asiatischen Mitglieder lag die Priorität [bis Mitte der 1960er Jahre] auf [weißem] Rassismus und einer [gegen diesen gerichteten] Emanzipation von kolonialer Herrschaft [mit anderen Worten Dekolonisierung]. Später nahm ihre Begeisterung für das neue Prozedere rapide ab, als nämlich der Schutz der bürgerlichen und politischen [Menschen-]Rechte [in den neu entstandenen Nationen] in den Vordergrund rückte und viele von ihnen zur Zielscheibe des neuen Mandats der Kommission wurden [da sie als neue Herrscher die Schuldigen waren].³

In der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der französischen Nationalversammlung aus dem 18. Jahrhundert heißt es: »Der Ursprung jeder Souveränität liegt seinem Wesen nach bei der Nation. Kein Einzelner und keine Körperschaft kann eine Autorität ausüben, die sich nicht ausdrücklich von ihr herleitet.«⁴ 150 Jahre später hat sich, mit allen Vor- und Nachteilen, gezeigt, dass sich gerade die Menschenrechte als der Aspekt im postkolonialen Kontext erweisen, der Brüche in den neuen Nationen herbeiführt, im Namen ihres Aufbruchs in die internationale Gemeinschaft der Nationen.⁵ Das ist das Narrativ internationaler Einsätze. Das kürzlich erschienene Buch *The Power of Human Rights* von Thomas Risse, Stephen Ropp und Kathryn Sikkink spinnt dieses Narrativ weiter. Neben den mächtigen Staaten sind es, so argumentieren sie, seit 1993 vor allem auch transnationale Behörden und Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die den Staat unterjochen.⁶

Trotzdem ist es unaufrichtig, die Menschenrechte als eurozentristisch zu bezeichnen, nicht nur, weil im globalen Süden die einheimischen MenschenrechtlerInnen im Großen und Ganzen Nachkommen der kolonialen Subjekte sind, die sich häufig kulturell gegen Eurozentrismus positionieren, sondern auch, weil die Angehörigen der neuen Diaspora im internationalen Kontext eine wichtige Rolle spielen und die Angehörigen der Diaspora in der Metropole für »Diversity« und »gegen Eurozentrismus« stehen. Deswegen wird die Aufgabe, Unrecht zu richten, der oberen Klasse zugesprochen, wobei die Klassengrenze bis zu einem gewissen Ausmaß und ungleichmäßig rassistische Grenzziehungen und die Nord-Süd-Trennung durchkreuzt.⁷ Ich sage »zu einem gewissen Ausmaß und ungleichmäßig«, weil es immer noch ein Unterschied ist, ob sich jemand in Europa bzw. in den USA befindet oder nicht. In der UNO wiederum

»wurde die Überwachung der Menschenrechte der OSZE übertragen.«⁸ Das verdeutlichen auch die Prämissen von Risses, Ropps und Sikkinks Buch, dessen vielsagender Untertitel »International Norms and Domestic Change« (Internationale Normen und lokale Veränderungen) lautet. Den AutorInnen zufolge ist die treibende Kraft der Menschenrechte, »Druck« auf den Staat auszuüben: »von oben« – international – und »von unten« – lokal. (Die Privilegierung mancher Regionen wird dadurch unterstützt, dass die meisten NGOs im globalen Süden von Hilfe aus dem Norden abhängig sind.) Hier ein typisches Beispiel von den Philippinen: »Menschenrechte« haben einen präskriptiven Status unabhängig von politischen Interessen erlangt. [...] [Wir] bezweifeln, dass die Habitualisierung und Institutionalisierung auf Staatsebene schon so weit fortgeschritten ist, dass der Druck seitens gesellschaftlicher Akteure unnötig geworden ist.«⁹ Hierbei handelt es sich natürlich um Druck »von unten«. Hinter den »gesellschaftlichen Akteuren« und dem Staat steht »internationaler normativer Druck«. Deswegen vertrete ich im Folgenden die Meinung, dass, solange »Bildung« als »Bewusstseinsbildung« über eine »Norm der Menschenrechte« und als »Alphabetisierung zum Zwecke eines besseren Zugangs zu Medien« verstanden wird, niemals eine »ausreichende Habitualisierung und Institutionalisierung« stattfinden kann, was nur zur Legitimation weiterer internationaler Kontrolle führt.¹⁰

In seinen Überlegungen zu Bildung und Diaspora hat Edward Said unlängst geschrieben, dass »die amerikanische Universität für ihre MitarbeiterInnen und viele ihrer Studierenden das letzte verbleibende Utopia« sei.¹¹ Der Philosoph Richard Rorty und Lee Kuan Yew, Singapurs ehemaliger Premierminister – der »als Konfuzianer eine Inhaftierung ohne Prozess« befürwortete – teilen Saims Idee vom Utopismus

der europäischen/US-amerikanischen Universitäten. Ich zitiere Rorty, aber ich lade dazu ein, Premier Lees *From Third World to First. The Singapore Story: 1965–2000* zu lesen, um die Übereinstimmungen der beiden Texte auszukosten: »Wir bräuchten nur Generationen netter, toleranter, wohlhabender, sorgloser Studenten dieser [amerikanischen] Art in allen Teilen der Welt heranzubilden, um die Utopie der Aufklärung zu verwirklichen. Je mehr dieser jungen Leute wir in dieser Art aufziehen können, desto stärker und globaler wird unsere Menschenrechtskultur sein.«¹²

Wenn wir diesen beschränkten Utopismus, der sich auf alle großen Universitäten weltweit übertragen lässt, für globale soziale Gerechtigkeit nutzbar machen wollen, müssen wir ihn aus seinen elitären »sicheren Häfen« herausholen, die durch die mächtige politische Ordnung der dominanten Nationen abgesichert werden, und unser Augenmerk auf die Bildung des größten Teils der künftigen Wählerschaft im globalen Süden richten – die Kinder der armen Landbevölkerung –, und zwar auf eine Bildung, die über das Erlernen von Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeiten hinausgeht und in eine erweiterte Definition von »*Humanities* im Modus des Künftigen«¹³ eingebettet ist.

Bildung in den *Humanities* strebt nach einer unerzwungenen Neuordnung von Wünschen [*uncoercive rearrangement of desires*].¹⁴ Falls Sie nicht schon durch diese kurze Beschreibung überzeugt sind, wird Sie nichts bewegen, was ich über die *Humanities* zu sagen habe. Darin besteht die schwierige Aufgabe des zweiten Teils dieses Essays, in dem diese einfache, aber komplizierte Praxis entworfen wird. Nur wenn wir uns für eine neue Form von Bildung für die Kinder der Landbevölkerung im globalen Süden interessieren, können wir die Unvermeidlichkeit unaufhörlichen Drucks als treibende Kraft (*primum mobile*) der Menschen-

rechte in Frage stellen. Wenn man sich für Selbstermächtigung auf der untersten Ebene engagiert, geschieht das immer in der Hoffnung, dass weniger Druck auf den Staat durch internationale Organisationen oder die einheimische Elite ausgeübt werden muss. Wir können vom alten kolonialen Subjekt – das zur neuen einheimischen Linken der städtischen Mittelklasse wurde und von Risse, Ropp und Sikkink sowie dem Menschenrechtsdiskurs der Metropole im Allgemeinen als »Unten« bezeichnet wird – nicht unbedingt erwarten, dass es den Versuch wagt, den ich im Folgenden beschreiben werde. Obwohl diese Klasse physisch im Süden verortet und deswegen von der utopischen Universität weit entfernt scheint, steht ihr die Denkweise – eine Kombination aus Epistem und ethischem Diskurs – der Landbevölkerung unterhalb der NGO-Ebene für gewöhnlich ebenso fern. Ein Beispiel: Die Fähigkeit, ein Projekt so zu präsentieren, dass es Unterstützung aus dem Norden erhält, oder ein Problem so aufzufassen und so verständlich und überzeugend zu formulieren, dass es dem Norden zusagt, ist selbst ein Beweis für eine gewisse epistemische Diskontinuität im Verhältnis zur schlecht ausgebildeten Landbevölkerung.¹⁵ (Und bei der Bildung, von der ich spreche, geht es nicht darum, die Landbevölkerung dazu in die Lage zu versetzen, NGO-Zuschüsse zu beantragen!) Diese Diskontinuität, und nicht eine oberflächliche Auffassung von Hautfarbe oder nationaler Identität, stabilisiert die Frage, wer ständig Unrecht richtet und wem immer wieder Unrecht widerfährt.¹⁶

Ich habe behauptet, dass die Menschenrechtskultur auch dann unter dem ständigen Druck der Ideologie des Nordens steht, wenn sie aus dem Süden kommt; und dass zwischen den FürsprecherInnen von Menschenrechten aus dem Süden und denen, die sie beschützen, eine faktische episte-

mische Diskontinuität existiert.¹⁷ Um diese vielschichtige Diskontinuität auch nur geringfügig zu verschieben, müssen wir unseren Blick auf die Qualität und die Ziele von Bildung an beiden Enden richten; die Elite des Südens wird häufig in westlichen oder westlich geprägten Institutionen ausgebildet. Wir müssen an beiden Enden arbeiten – sowohl in Saids und Rortys Utopia als auch in den Schulen der Landbevölkerung im globalen Süden.

Ich werde dies anhand eines historisch-theoretischen Exkurses darlegen. Solange die Forderung nach natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechten – also Rechten, die alle Menschen besitzen, einfach, weil sie von Natur aus Menschen sind – eine Reaktion auf die historische Entfremdung in »Europa« (im französischen Ancien Régime oder im Dritten Reich) war, stand das Problem, einen Zusammenhang zwischen »natürlichen« und »bürgerlichen« Rechten herzustellen, auf der Tagesordnung. Seit diese Forderung in den Sechzigern auch von der *Commission on Decolonization* erhoben wurde, seit sie in den Neunzigern eine umfassende Politisierung erlebte, als die Nationalstaaten des Südens und vielleicht auch der Nationalstaat an sich angesichts der Umstrukturierungsanforderungen der Globalisierung entmachteter werden mussten, und seit sie zum endgültigen Einschluss der postkolonialen Subjekte in Form von Angehörigen der Diaspora in der Metropole führte, wurde genau dieses Problem – nämlich, einen Zusammenhang zwischen »natürlichen« und »bürgerlichen« Rechten herzustellen – klammheimlich vergessen. Es wurde vergessen, dass die Frage nach Natur unergründet bleiben musste (sie wird einfach vorausgesetzt, obwohl sie eigentlich bewiesen werden müsste), damit sie historisch verwendet werden konnte.¹⁸